

K U N D M A C H U N G

Ortspolizeiliche Verordnung 2018

Beschluss der Gemeindevertretung

der Marktgemeinde Stainach-Pürgg vom 13.09.2018

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg hat am 13.09.2018 nachstehende Verordnung – zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände – erlassen, nämlich der **Gefährdung der Gesundheit sowie Hygiene durch Verschmutzung und durch Ratten**.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 118 Absatz 6 B-VG und § 92 Absatz 1 u. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F;

§ 1

Vorsorge gegen das Überhandnehmen von Ratten

(1) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer von Bauten und Grundstücken im Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg sind verpflichtet, von

sich aus Maßnahmen zu treffen, die gegen das Überhandnehmen von Ratten erforderlich sind.

- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Überhandnehmen von Ratten die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen – durch ein hierzu befugtes Unternehmen – vornehmen zu lassen, wenn ein diesbezüglicher Auftrag an die Grundeigentümer nicht binnen angemessener Frist erfolgreich war. Zur Sicherung des Erfolges können diese Maßnahmen auch auf Bauten und Grundstücke erstreckt werden, die von der Rattenplage nicht befallen sind. Die Kosten sind den Grundeigentümern vorzuschreiben.
- (3) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer der betroffenen Bauten und Grundstücke sind verpflichtet, den zur Durchführung der Maßnahmen ergehenden Anordnungen des Bürgermeisters und der damit betrauten Personen nachzukommen, diesen das Betreten ihrer Bauten und Grundstücke zu gestatten sowie diesen und der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten oder durch Ansammlung von Schmutz, Unrat und organischer Abfälle auf verbauten oder unverbauten Grundstücken, dann durch Einrichtungen, die der erforderlichen Hygiene entbehren, begünstigt, hat der Bürgermeister an den Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutznießer den Auftrag zu erlassen, binnen angemessener Frist zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 2

Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot

- (1) Wer im Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg einen oder mehrere Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen,

landwirtschaftliche Futterflächen, öffentliche Kinderspielplätze und dergleichen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Personen, die einen Hund besitzen, verwahren oder beaufsichtigen sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) **sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen!**

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack („Gassisackerl“), gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder in die eigene Restabfalltonne entsorgt wird.

(4) Diese Verpflichtung gilt **ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg.**

§ 3

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen wird zur **Verwaltungsübertretung** erklärt.

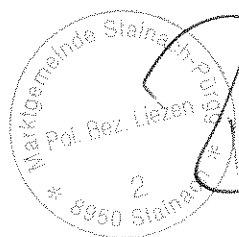
§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Stainach-Pürgg und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:



Roland Raninger